



SATZUNG

des Mitteldeutschen Film- und Fernsehproduzenten Verbandes
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzenten Verband Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen e. V.“ und hat seinen Sitz in der Geiststraße 49, 06108 Halle (42film GmbH).

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Zwecke und Aufgaben:

- a) Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins.
- b) Erfahrungs- und Informationsaustausch mit anderen regionalen, nationalen und europaweiten Verbänden aus Wirtschaft, Kultur und Kunst.
- c) Planmäßige Ausbildung, Weiterbildung und Förderung künstlerischer und technischer Nachwuchskräfte.
- d) Entwicklung einer soliden Infrastruktur für die Herstellung von qualifizierten Filmen und Fernsehprogrammen.
- e) Interessenvertretung der Programmproduzenten einschließlich deren Dienstleistungsinteressen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, insbesondere gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern.
- f) Beratende Begleitung der Mitteldeutschen Medienförderung zum Zwecke ihrer sachgemäßen Ausrichtung.

Jede auf Erwerb gerichtet wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann natürliche oder juristische Person und jede Handelsgesellschaft deutschen Rechts werden, die:

- a) für Auftraggeber aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tätig wird und diese Aufträge ganz überwiegend in den betreffenden Ländern abwickelt.
- b) als selbständiger Unternehmer Arbeitsplätze für feste und freie Mitarbeiter in den betreffenden Ländern schafft.
- c) den Nachweis führt, dass sie Filme und/oder Fernsehprogramme hergestellt hat, die bereits der Öffentlichkeit vorgeführt worden sind, insbesondere im deutschen Fernsehen ausgestrahlt, in deutschen Filmtheatern vorgeführt oder in anderer Weise der Öffentlichkeit vorgestellt worden sind.
- d) die ihren eingetragenen Firmensitz oder eine eingetragene Niederlassung in den drei Bundesländern hat. (Nachweis - Handelsregisterauszug oder Gewerbeschein)
- f) Der Bewerber hat einen schriftlichen Antrag beim Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei ablehnender Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Die Aufnahme erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit so entscheidet.

§4

Beitragsleistung

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe der Beitragsordnung zu entnehmen ist. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten. Wird die Mitgliedschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach der Gründung des Unternehmens bzw. bei natürlichen Personen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit begründet (sog. Jungunternehmen bzw. Nachwuchsmitglieder), gilt für diese Mitglieder für die ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft ein ermäßigter Beitragssatz. Dieser beträgt 50 % des regulären Beitragssatzes. Der Nachweis der Eigenschaft als Jungunternehmen bzw. Nachwuchsmitglied ist durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs bzw. der Gewerbebeanmeldung zu führen. Das dort angegebene Datum der Unternehmensgründung bzw. Gewerbebeanmeldung ist maßgeblich für die Frist von drei Jahren, innerhalb derer ein neues Mitglied als Jungunternehmen/Nachwuchsmitglied gilt.

§5

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt. Dieser kann nur zum Quartal und nur durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand erfolgen.

b) durch Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

c) durch Tod bzw. Erlöschen des Mitgliedes.

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit fälligen Beitragsleistungen trotz Mahnung mehr als ein halbes Jahr nach der ersten Mahnung in Rückstand bleibt oder die Aufnahmevoraussetzungen des §3 Buchst. a), b) oder d) weggefallen sind. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

§6

Mitgliederversammlung

a) Innerhalb eines Geschäftsjahres soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im 4. Quartal des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann aber auch Mitgliederversammlungen nach anderen Orten einberufen.

b) Bei jeder obligatorischen, ordentlichen Mitgliederversammlung im 4. Quartal eines Jahres, legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl des Vorstandes

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Prüfung des Kassenberichtes

- Entlastung des Vorstandes

d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden im Bedarfsfall einberufen. Für die Einladungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

e) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.

f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Auf diese Bestimmung ist in jeder Einladung hinzuweisen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Satzungsänderungen dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung vorgesehen ist und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

h) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person, die Betriebsangehörige des Mitgliedes sein muss, vertreten lassen oder durch ein weiteres Mitglied. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht stimmberechtigt vertreten.

i) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

j.) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen können ausschließlich oder partiell auch über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§7

Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sechs Mitgliedern. Dabei sollten möglichst jeweils ein Mitglied aus den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gewählt werden. Der Vorstand kann einen Sprecher/eine Sprecherin für jedes Land benennen. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wählbar sind sie nur, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung, an dem die Vorstandswahl stattfindet, mindestens seit einem halben Jahr Mitglied (§ 3 der Satzung) gewesen sind.

b) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl oder in Blockwahl. Gewählt werden jeweils die Mitglieder mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl unter diesen statt.

d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Findet die ordentliche Mitgliederversammlung im Wahljahr vor Ablauf von zwei vollen Jahren statt, so endet die Amtszeit bereits zu diesem Zeitpunkt im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

e) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand bei mindestens 3 verbleibenden Mitgliedern, ob eine Nachbesetzung per Neuwahl stattfinden soll. Sollte der Vorstand mit weniger als 3 Mitgliedern besetzt sein, so bleiben die bisher gewählten Mitglieder in Ihrem Amt, gewählt wird nur das neu zu besetzende Mitglied für die restliche Amtszeit.

- f) Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit geheim zu halten.
- g) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- h) Vorstandsämter sind persönliche Ämter. Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied des Vorstandes nur durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- i) Über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorstand unterzeichnet werden müssen.
- j) Der Vorstand sollte in der Regel mindestens einmal vierteljährlich tagen.
- k) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden.

§8

Die Geschäftsführung

- a) Der Verein wird eine Geschäftsstelle im Bereich der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen unterhalten. Den Ort der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.
- b) Zur Leitung der Geschäftsstelle kann vom Vorstand mindestens ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser Geschäftsführer erhält einen Geschäftsführervertrag, der seine Rechte und Pflichten regelt.
- c) Der oder die Geschäftsführer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil.

§9

Schlussbestimmung

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigten. Gleichzeitig ist in dieser Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
- b) Gerichtsstand ist Halle.



Satzung des MFFV vom 14. Juni 2001 in der Neufassung lt. Mitgliederversammlung vom 27.11.2024.